



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0148/1
öffentlich

Feststellung des amtlichen Endergebnisses des Bürgerentscheids „Rettet den Marktplatz“ vom 8. Juli 2018

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
12.07.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Rat stellt das als Anlage zur Vorlage beigefügte Ergebnis des Bürgerentscheids „Rettet den Marktplatz“ fest. Der Bürgerentscheid ist ungültig.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Rettet den Marktplatz“ erfolgt auf Grundlage von § 17 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. November 2012 in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

I.

Am 8. Juli 2018 fand der Bürgerentscheid „Rettet den Marktplatz“ statt.

Die am Abstimmungsabend aus den 9 Stimmbezirken und 4 Briefabstimmbezirken als Schnellmeldungen eingegangenen vorläufigen Ergebnisse wurden am 9. Juli 2018 durch die Verwaltung anhand der Niederschriften geprüft.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. November 2012 hat der Rat der Stadt Beckum das Ergebnis des Bürgerentscheids festzustellen. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist gemäß § 26 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit 20 Prozent der Bürgerinnen und Bürger beträgt.

Am 8. Juli waren 29 898 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beckum stimmberechtigt, sodass die Mehrheit mindestens 5 980 Stimmen betragen musste.

Es wurden insgesamt 7 341 Stimmen abgegeben, davon waren 11 Stimmen ungültig und 7 330 Stimmen gültig. 3 741 Abstimmungsberechtigte haben mit „ja“ gestimmt und 3 589 Abstimmungsberechtigte haben mit „nein“ gestimmt.

Da das erforderliche Quorum von 5 980 Stimmen nicht erreicht wurde, ist der Bürgerentscheid ungültig.

II.

Die Durchführung von Bürgerentscheiden wird auf örtlicher Ebene in erster Linie durch die eingangs erwähnte Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21. November 2012 geregelt.

Der Abschluss eines soeben durchgeführten Bürgerentscheids und der hiermit verbundene Erkenntnisgewinn im Verfahren sollten nach Einschätzung der Verwaltung grundsätzlich Anlass sein, die einzelnen Vorschriften der bisherigen Ortssatzung auf Vereinbarkeit mit gültigem höherrangigem Recht und auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Anders als im Recht der Kommunalwahlen bieten sich den Gemeinden bei der Ausgestaltung des Entscheids gewisse Spielräume. Dabei entspricht es dem Gebot der Fairness, vom Rat zu beschließende Änderungen der Satzung noch vor der Einleitung des nächsten Bürgerbegehrens umzusetzen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die derzeit angewendete Satzung nicht nur redaktionell zu prüfen, um auf diesem Wege Zweifelsfälle auszuschließen. Darüber hinaus soll insbesondere untersucht werden, ob der personelle und finanzielle Aufwand eines Bürgerentscheids bei einzelnen Maßnahmen reduziert werden kann, ohne dass Abstimmungsberechtigten unangemessen hohe Hürden bei der Stimmabgabe zugemutet werden. Beispielhaft hervorzuheben ist die derzeitige Verpflichtung der Stadt nach der Ortssatzung, ohne Anforderung an jeden Abstimmungsberechtigten ein Informationsheft zu übersenden (§ 9 der Satzung). Aktuelle Umfragen belegen, dass sich 73 Prozent der Bevölkerung im Internet über politische Themen informieren. 2013 lag der Anteil noch bei 60 Prozent. Ein gut erreichbarer Zugang zu einem digitalisierten Informationsheft dürfte die Nachfrage, die Information in gedruckter Form auszuwerten, für viele Personen sinken lassen.

Interessierte Abstimmungsberechtigte, die auf den Ausdruck Wert legen, könnten auf Nachfrage bei der Verwaltung ein Papier-Exemplar des Informationsheftes erlangen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Verwaltung über die Möglichkeiten und Grenzen einer Satzungsänderung berichten und einen konkreten Vorschlag unterbreiten.

Anlage(n):

Ergebnis des Bürgerentscheids „Rettet den Marktplatz“